

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 der Stadt Kronberg im Taunus; Wirtschaftsplan 2022 und 2023 des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

		2022	2023
im <u>Ergebnishaushalt</u>			
im ordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR	-54.530.880	-55.721.777
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR	60.239.343	58.934.447
mit einem Saldo von	EUR	5.708.463	3.212.670
im außerordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR	-397.715	-402.715
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR	518.030	518.030
mit einem Saldo von	EUR	120.315	115.315
ausgeglichen/mit einem Überschuss /Fehlbedarf von	EUR	5.828.778	3.327.985
im <u>Finanzhaushalt</u>		2022	2023
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EUR	-4.209.162	-1.880.465
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR	1.492.400	1.914.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR	-6.611.397	-6.584.850
mit einem Saldo von	EUR	-5.118.997	-4.670.850
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	EUR	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	EUR	-327.360	-906.519
mit einem Saldo von	EUR	-327.360	-906.519
ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	EUR	-9.655.519	-7.457.834
festgesetzt.			

§ 2

		2022	2023
(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	EUR	0	0

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.890.000 EUR und im Haushaltsjahr 2023 auf 12.365.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** und im Haushaltsjahr 2023 auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.	470 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6a

Es ist kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich.

§ 7

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
- (2) Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Kronberg im Taunus - in der jeweils gültigen Fassung - näher bestimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97 a Nr. 1, § 92 Abs. 5 Nr. 2, § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde und den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus sind erteilt. Sie sind als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07. Juni bis einschließlich 15. Juni 2022 jeweils von 08:00 - 12:00 Uhr im Rathaus, Raum 3, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus, öffentlich aus.

Kronberg im Taunus, 02. Juni 2022

Der Magistrat der Stadt Kronberg

Christoph König
Bürgermeister



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Mai 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Kronberg im Taunus

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2022 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- 2) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.000.000 €
(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).



Ulrich Krebs
Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Mai 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Kronberg im Taunus

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2023 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- 2) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.000.000 €
(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).



Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823

heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Mai 2022

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen Euro“),

- 2) gemäß § 115 Abs.1 und 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO den in Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat





Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. Mai 2022

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.530.000 €

(in Worten: „Eine Million fünfhundertdreißigtausend Euro“),

- 2) gemäß § 115 Abs.1 und 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO den in Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat

